

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth, Britta Haßelmann, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/11455 –**

### **Verwaltungsaufwand für das Bildungs- und Teilhabepaket**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Wohl keine andere Sozialleistung in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ist so bürokratisch wie das Bildungs- und Teilhabepaket. Ein aufwändiges Antragsverfahren mit einer Fülle von Arbeitshilfen, Anträgen, Zusatzfragebögen, Nachweisen, Verträgen und Bescheiden führt zu einem enormen Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag. Aufgrund unbestimmter Rechtsbegriffe belasten etliche Widersprüche und Verfahren außerdem die Sozialgerichte und frustrieren Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schulen, Vereinen sowie Behörden gleichermaßen.

Auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge stellt in seinen Zweiten Empfehlungen zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe vom 25. September 2012 fest, dass Leistungsträger und Leistungserbringer trotz eines Jahres Umsetzungserfahrung den hohen Verwaltungsaufwand beklagen. So würden insbesondere die Erbringung von Sachleistungen sowie die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die Umsetzung administrativ aufwendig machen.

Das Präsidium des Deutschen Landkreistages hat am 1./2. Oktober 2012 gesetzliche Änderungsvorschläge zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands für das Bildungs- und Teilhabepaket verabschiedet. Darin werden insbesondere die komplexen Gesetzesformulierungen als Ursache für den unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand gesehen.

Auch wenn die Bundesregierung bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets keine Regelungs- und Entscheidungskompetenz besitzt, bleibt sie doch bei der Sicherstellung des Existenzminimums in der Verantwortung. Dies gilt gleichermaßen für den Bundesgesetzgeber.

Nach Ansicht der fragestellenden Fraktion bewirken die derzeit geltenden Regelungen, dass viele Kinder ihren verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Bildung und Teilhabe nicht bzw. nur unzureichend wahrnehmen können. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat daher unlängst einen entsprechenden Antrag zur Abstimmung gestellt (Bundestagsdrucksache 17/8149).

1. Liegen der Bundesregierung mittlerweile Angaben über die Höhe der verausgabten sowie der nicht verausgabten kommunalen Mittel für Leistungen für Bildung und Teilhabe im Bundesgebiet vor (siehe die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 52 und 53 auf Bundestagsdrucksache 17/9085)?

Wenn ja, wie lauten diese?

Wenn nein, warum liegt die Erhebung dieser Daten nicht im Interesse der Bundesregierung?

Angaben über die Höhe der verausgabten oder nicht verausgabten Mittel liegen der Bundesregierung noch nicht vor. Nach § 46 Absatz 8 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sind die Länder erstmals zum 31. März 2013 für das Jahr 2012 verpflichtet, die Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie für Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld (§ 6b des Bundeskindergeldgesetzes – BKGG) zu ermitteln und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mitzuteilen. Es war eine politische Entscheidung im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches“, dass für die Start- und Anlaufphase im Jahr 2011 keine Ermittlung und Überprüfung der Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgen sollte. Dieser Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/4830 vom 23. Februar 2012) haben sich Bundestag und Bundesrat angeschlossen (vergleiche Bundesratsdrucksache 109/11, Beschluss vom 25. Februar 2012).

2. Wie hoch sind nach Einschätzung der Bundesregierung die Kosten für den durchschnittlichen Verwaltungsaufwand je verausgabtem Euro an Bildungs- und Teilhabeleistungen?

Für die Umsetzung des Bildungspakets ist die kommunale Ebene verantwortlich; die Rechts- und gegebenenfalls auch die Fachaufsicht obliegt den Ländern. Die Bundesregierung hat daher keine Kenntnis über die kommunalen Kosten des jeweiligen Verwaltungsaufwandes. Es ist allerdings beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit den Ländern und den Kommunalen Spitzenverbänden über den Erfüllungsaufwand für die wesentlichen Antrags- und Bearbeitungsprozesse Aufschluss zu gewinnen.

Der Bund entlastet die Kommunen indirekt über eine erhöhte Beteiligungsquote an den Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, damit die Kommunen ihren Aufgaben aus dem Bildungspaket gerecht werden können. In diesem Ausgleichsvolumen sind auch die Verwaltungskosten des Bildungspakets in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie nach § 6b BKGG berücksichtigt.

3. Wie viel Personal ist schätzungsweise deutschlandweit mit der Verwaltung des Bildungs- und Teilhabepakets beschäftigt?

Aufgrund der kommunalen Trägerschaft des Bildungspakets liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. Wie steht die Bundesregierung zur Aussage des damaligen Ministers für Bildung und Kultur in Schleswig-Holstein, Dr. Ekkehard Klug, am 19. März 2012 in einer Anhörung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages, dass das Bildungs- und Teilhabepaket ein Musterbeispiel dafür sei, wie die Bund-Länder-Zusammenarbeit im Bildungsbereich mit anderen verfassungsrechtlichen Rahmenvorgaben sinnvoller gestaltet werden könnte, und welche Konsequenzen zieht sie hieraus?

Die hier angeführte Aussage bezieht sich auf die jährlich 400 Mio. Euro, um die der Bund die Kommunen im Rahmen der Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende in den Jahren 2011 bis 2013 zusätzlich entlastet und nicht auf das Bildungs- und Teilhabepaket. Diese Mittel können die Länder oder Kommunen aufgrund eigener Entscheidung für die in der genannten Anhörung erwähnte Schulsozialarbeit einsetzen. Vorgaben des Bundes gibt es insoweit nicht. Nach Auffassung der Bundesregierung haben die Länder demnach die Möglichkeit, den Einsatz der Mittel zu steuern.

5. Welche Vereinbarungen zu Verfahrensvereinfachungen wurden von den Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des Runden Tisches zum Bildungspaket sowie im Rahmen der Arbeitsgruppe (AG) „Bildung und Teilhabe“ des Bund-Länder-Ausschusses für die Grundsicherung zuletzt getroffen?

Untergesetzliche Verfahrensvereinfachungen wurden weder im Rahmen des Vierten Runden Tisches zum Bildungspaket am 15. Oktober 2012 noch von der Bund-Länder-AG „Bildung und Teilhabe“ in ihren Sitzungen am 24. Oktober 2012 und 20. November 2012 vereinbart. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

6. Wann findet der nächste Runde Tisch zum Bildungspaket statt, und wann die nächste Sitzung der AG „Bildung und Teilhabe“ des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), und welche Punkte sollen dort jeweils besprochen werden?

Die entsprechenden Termine und Tagesordnungen stehen noch nicht fest.

7. Was verbirgt sich hinter dem im Jahr 2011 begonnenen Forschungsvorhaben „Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im unteren Einkommensbereich“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, und bis wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?

Es handelt sich um eine vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bei mehr als 2 000 anspruchsberechtigten Familien durchgeführte Befragung zum Bildungspaket. Der Abschlussbericht datiert vom 31. Mai 2012 und wurde auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlicht ([www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Armut-Reichtum/forschungsprojekt-a410-bildung-teilhabe-kinder.html](http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Armut-Reichtum/forschungsprojekt-a410-bildung-teilhabe-kinder.html)).

8. Ist der Bundesregierung der Umstand bewusst, dass im Gegensatz zu den Regelsatzleistungen der Schulbedarf sowie die Teilhabepauschale keiner jährlichen Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung unterliegen?

Wenn ja, wie könnte dem Abhilfe geschaffen werden?

Wenn nein, warum nicht?

Der persönliche Schulbedarf wird weiterhin zu einem großen Teil bereits bei der Ermittlung des Regelbedarfs berücksichtigt und unterliegt damit auch der jährlichen Fortschreibung. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien. Die entsprechenden Ausgaben dafür werden in unterschiedlichen regelbedarfsrelevanten Positionen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 erfasst (z. B. bei den Bedarfen für Bildung, Kultur, Bekleidung). Allein die Position „Sonstige Verbrauchsgüter“, die unter anderem Stifte, Schulhefte und Bastelmaterial enthält, wurde – wegen der gesonderten Berücksichtigung des Schulbedarfs in Höhe von 100 Euro im Bildungspaket – bei der Ermittlung des Regelbedarfs von Kindern zwischen sechs und 17 Jahren nicht berücksichtigt. Zudem wurde die Höhe des anerkannten persönlichen Schulbedarfs wegen der höchst unterschiedlichen Anforderungen, die in den Ländern, in den jeweiligen Schulformen und sogar an einzelnen Schulen an die persönliche Schulausstattung gestellt werden, pauschaliert.

Das Budget für Teilhabebedarfe bis zu einem Höchstbetrag von 10 Euro monatlich geht deutlich über die in der EVS 2008 ermittelten alternativ zu gewährenden regelbedarfsrelevanten Ausgaben hinaus und sorgt dafür, dass auch Kinder in Familien mit dem Bezug von existenzsichernden Leistungen eine wirkliche Teilhabechance erhalten (vergleiche Gesetzesbegründung in Bundestagsdrucksache 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 106). Zudem gibt es keinen empirischen Beleg dafür, dass beispielsweise die jährlichen Mitgliedsbeiträge für Kinder und Jugendliche für Sportvereine aus den monatlich gewährten 10 Euro nicht gedeckt werden könnten. So geht der Sportentwicklungsbericht 2009/2010 bei der Hälfte aller Sportvereine von jährlichen Mitgliedsbeiträgen für Kinder und Jugendliche von 25 bis 30 Euro aus.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass die nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII für den persönlichen Schulbedarf und für die Bedarfe zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft anzuerkennenden Beträge die Regelbedarfe ergänzen. Die Beträge wurden höher festgesetzt als die sich nach den Sonderauswertungen der EVS 2008 jeweils ergebenden Summen der statistisch ermittelten durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für die entsprechenden Güter und Dienste. Vor diesem Hintergrund besteht keine Notwendigkeit für eine jährliche Fortschreibung beider Beträge.

9. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Forderung des Deutschen Landkreistages, auf den Eigenanteil bei der Mittagsverpflegung in allen Rechtskreisen (SGB II, SGB XII und Bundeskindergeldgesetz – BKGG) zu verzichten, da dieser „bei der Leistungserbringung und -abrechnung einen erheblichen und unverhältnismäßig hohen Zusatzaufwand“ mit sich bringe?

Der Verzicht auf den Eigenanteil bei der Mittagsverpflegung wird von der Bundesregierung nicht befürwortet. Der Eigenanteil beim Mittagessen entspricht der schon im Regelbedarf berücksichtigten Deckung des Bedarfs an (häuslichem) Mittagessen. Der Verzicht auf die Anrechnung des Eigenanteils beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kindertagesstätte oder Kindertagespflege würde zu einer systematisch unzulässigen Doppelförderung führen.

10. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Vorschlag des Deutschen Landkreistages, die Regelung des § 28 Absatz 6 Satz 3 SGB II als Kann-Bestimmung auch auf Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege entsprechend den Öffnungstagen dieser Einrichtungen zu erweitern, so dass – wie auch in Schulen – „z. B. Erkrankungen oder Unterrichtsausfälle nicht extra berücksichtigt werden müssen“?

Über die konkrete Anwendung der Regelungen zum Bildungspaket entscheiden die Kommunen im Rahmen ihrer Umsetzungsverantwortung.

11. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Forderung des Deutschen Landkreistages, den Bereich der Lernförderung in die Verantwortung der Schulen zurückzugeben, da die Entscheidung, ob Lernförderung geeignet, erforderlich und angemessen sei, fachlich fundiert nur die Schule treffen könne und der kommunale Träger somit eine „rein formale ‚Bewilligungsstelle‘ ohne Kompetenzen für eine Beurteilung der inhaltlichen Richtigkeit der Bewilligung“ sei?
12. a) Wie könnte nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt werden, dass den Schulen durch diese Entscheidung über die Lernförderung der Kinder kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstünde?  
b) Welche Abrechnungsverfahren etwa über einen Sozialraumindex hält die Bundesregierung diesbezüglich für sinnvoll?

Die kommunalen Träger und gegebenenfalls die Aufsicht führenden Länder sind für die Umsetzung des Bildungspakets und damit für die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens verantwortlich.

13. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen vom 18. Juli 2012 zur Lernförderung, wonach diese über die engen Voraussetzungen der Gesetzesbegründung hinaus auch dann gewährt werden kann, wenn Schülerinnen und Schüler formal nicht versetzungsgefährdet sind oder wenn diese „lediglich“ die Erreichung eines höheren Lernniveaus zum Ziel hat, und sieht die Bundesregierung vor diesem Hintergrund gesetzlichen Änderungsbedarf?

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulischen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (vergleiche unter anderem § 28 Absatz 5 SGB II). Nach der Gesetzesbegründung (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 105) beziehen sich die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung auf das wesentliche Lernziel, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ergibt. Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau.

Die Auslegung des Gesetzes obliegt den kommunalen Trägern und Aufsicht führenden Ländern. Die Gesetzesbegründung lässt durch ihre beispielhafte Aufzählung („regelmäßig“) und durch die Nennung des „ausreichenden Leistungsniveaus“ den Ländern und Kommunen einen gewissen Spielraum, sodass unter einem „wesentlichen Lernziel“ entsprechend den länderspezifischen Gegebenheiten auch andere Ziele als die Versetzung in die nächste Klassenstufe verstanden werden können. Dem Bund stehen insoweit keine Bewertung und kein Weisungs- oder sonstiges Entscheidungsrecht zu.

14. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus Berechnungen der Diakonie Hildesheim aus dem August 2012, wonach Kinder jährlich bis zu 540 Euro für den Schulbedarf benötigen, und welche Schlüsse zieht sie hieraus für die von der Bundesregierung errechnete Höhe des Schulbedarfs von 100 Euro im Jahr?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, lokale und nicht repräsentative Studien zu bewerten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

15. Erachtet es die Bundesregierung ebenso wie der Deutsche Landkreistag für notwendig, auf die Anrechnung des Regelsatzes für Verkehr bei der Schülerbeförderung in allen Rechtskreisen (SGB II, SGB XII und BKG) zu verzichten, da es sich bei den anzurechnenden Regelsatzanteilen um Bagatellbeträge handle, „die bei der Leistungserbringung und -abrechnung zusätzlichen Aufwand auslösen, der in keinem angemessenen Verhältnis zum Ertrag steht“?

Wenn ja, wann wird sie eine entsprechende Gesetzesänderung initiieren?

Wenn nein, warum nicht?

Der Vorschlag, auf die Anrechnung eines Eigenanteils bei Schülerfahrkarten, die auch privat genutzt werden können, zu verzichten, wird von der Bundesregierung nicht unterstützt. Er führte zu einer systemwidrigen Doppelförderung, da Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen sind bereits beim Regelbedarf berücksichtigt sind.

16. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Forderung des Deutschen Landkreistages, entsprechend der gesetzlich vorgesehenen pauschalen Abrechnungsmöglichkeit die statistischen Anforderungen der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II auf die Erfassung von Gesamtsummen zu beschränken, da der Extraerhebung personenbezogener Einzelleistungsdaten „kein wesentlicher Zusatznutzen der Daten“ gegenüberstünde?

Auf die Erhebung einzelfallbezogener Daten, nicht nur für Zwecke einer Grundsicherungsstatistik nach § 51b SGB II, sondern vielmehr auch für Zwecke der Sicherstellung eines korrekten Verwaltungsvollzugs mit Blick auf den Erlass und die gegebenenfalls notwendige Überprüfung von Bescheiden, kann nicht verzichtet werden. Bei den pauschalen Abrechnungsmöglichkeiten und den statistischen Anforderungen handelt es sich um unterschiedliche Sachverhalte: Die pauschale Abrechnungsmöglichkeit nach § 29 Absatz 1 Satz 3 SGB II bezieht sich auf das Verhältnis der kommunalen Träger des Bildungspakets zu den Leistungsanbietern. Die Anforderungen einer einzelfallbezogenen Dokumentation in der Leistungsakte und darauf aufbauend einer einzelfallbezogenen Erhebung und Ermittlung von statistischen Daten nach § 51b SGB II betreffen demgegenüber die Leistungserbringung des kommunalen Trägers gegenüber dem Berechtigten. Im Übrigen stellt eine eindeutige und korrekte Grundsicherungsstatistik nach § 51b SGB II für den Bund die einzige Möglichkeit dar, für Zwecke der Revision die Meldungen der Länder über für Zwecke des Bildungspakets verausgabte Mittel einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.

17. Wie weit sind die von der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden zu entwickelnden Meldestrukturen für die Lieferung von statistischen Daten zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen für das Zweite Buch Sozialgesetzbuch gediehen (siehe die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 17/9449)?

Da für die Umsetzung des Bildungspakets Kommunen und Länder verantwortlich sind, hat der Bund bisher noch keine Erkenntnisse aus amtlichen Statistiken zur Entwicklung der Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen. Die notwendigen Vorarbeiten bezüglich des Aufbaus entsprechender Meldestrukturen sind zwischen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossen. Die darauf aufbauenden Statistiken befinden sich allerdings noch im Aufbau.

18. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Forderung des Deutschen Landkreistages, die unterschiedlichen Regelungen für die Rückwirkung des Antrags auf Bildungs- und Teilhabeleistungen in den Rechtskreisen SGB II, SGB XII und BKGG anzugleichen?

Die vollständige Angleichung der Regelungen zur Antragsrückwirkung in allen Rechtskreisen (Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetz – SGB XII – und für Familien mit Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld nach § 6b BKGG) ist nach Auffassung der Bundesregierung wegen der unterschiedlichen Systematik der verschiedenen Rechtskreise nicht möglich. Zwar könnte es gesetzlich geregelt werden, dass Anträge auf Teilhabeleistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf den Beginn des Bewilligungszeitraums für anderweitige Grundsicherungsleistungen (z. B. Regelbedarfsleistungen) zurückwirken. Dies ist bei der Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe jedoch nicht möglich, da es dort keine Leistungen mit Dauerwirkung gibt. Für die Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG unterstützt die Bundesregierung Bestrebungen zur Verkürzung der Verjährungsfrist auf zwölf Monate, die einsetzt, sobald die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

19. Warum müssen Anträge auf persönlichen Schulbedarf beim Kinderzuschlag und Wohngeld im Gegensatz zu den Regelungen im SGB II und SGB XII gesondert beantragt werden, und inwiefern erachtet die Bundesregierung hier eine Anpassung an die Regelungen des SGB II für sinnvoll, um – wie es der Deutsche Landkreistag fordert – allen Kindern unabhängig von einer Antragstellung entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen?

Die unterschiedliche Handhabung ergibt sich aus der unterschiedlichen Systematik der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und SGB XII einerseits und der Leistungen nach § 6b BKGG andererseits. In den Fällen des § 6b BKGG sind Bildungs- und Teilhabeleistungen von der vorherigen Feststellung der Kinderzuschlags- oder Wohngeldberechtigung durch eine andere Behörde (Familienkasse bzw. Wohngeldstelle) abhängig, während der Anspruch auf den persönlichen Schulbedarf nach dem SGB II oder SGB XII zusammen mit dem Anspruch auf andere Grundsicherungsleistungen (z. B. zur Deckung des Regelbedarfs) geltend gemacht werden kann.

20. a) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Forderung des Deutschen Landkreistages, „die Vorschrift des § 40 Abs. 3 S. 3 SGB II, die eine Erstattung der Bildungs- und Teilhabeleistungen entbehrlich macht, wenn die Aufhebungsentscheidung allein wegen einer Bildungs- und Teilhabeleistung zu treffen wäre [...] durch eine Bagatellgrenze für alle geringfügigen Rückforderungen von SGB II-Leistungen“ zu ersetzen?
- b) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung diesbezüglich aus der Forderung, bei allen Leistungen des SGB II auf eine zwingende Rückforderung zu verzichten, wenn es um Bagatellbeträge geht, da nach Angaben des Deutschen Landkreistages die bisherige Praxis „zu dem dafür erforderlichen Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis steht“?

Dieser Vorschlag bezieht sich auf alle Erstattungsansprüche von SGB-II-Leistungen und geht damit über eine Verwaltungsvereinfachung beim Bildungspaket weit hinaus. Die Bundesregierung beabsichtigt daher nicht, dieser Forderung nachzukommen.

21. Inwiefern erachtet auch die Bundesregierung eine pauschale Abrechnungsmöglichkeit, wie sie in § 29 Absatz 1 Satz 3 SGB II vorgesehen ist, im SGB XII für sinnvoll, um „unnötigen Aufwand auch in der Sozialhilfe“ zu vermeiden, wie es der Deutsche Landkreistag formuliert?

Eine pauschale Abrechnungsmöglichkeit der Sozialleistungsträger nach dem SGB XII mit den Anbietern von Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend § 29 Absatz 1 Satz 3 SGB II ist – auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung – schon derzeit möglich.

22. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass viele Vereine eine jährliche Beitragszahlung vorsehen und Freizeiten in der Regel jährlich stattfinden, aus dem Vorschlag des Deutschen Landkreistages, bei der Teilhabepauschale die Möglichkeit zu eröffnen, „diese als Einmalbetrag jährlich auszuführen“, und hierfür den Bewilligungszeitraum in § 41 Absatz 1 SGB II für diese Leistungen ins freie Ermessen des kommunalen Trägers zu stellen?

Entsprechende Gesetzesänderungen sind aus Sicht der Bundesregierung nicht notwendig. Durch eine Rückwirkung des Antrags auf Teilhabeleistungen auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums (vergleiche die Antwort zu Frage 18) wird das Ansparen von Teilhabeleistungen für nicht monatlich anfallende Bedarfe ermöglicht. Zudem kann schon nach derzeitigem Recht der Bewilligungszeitraum auf bis zu zwölf Monate bei Leistungsberechtigten, bei denen eine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist, verlängert werden (vergleiche § 41 Absatz 1 Satz 5 SGB II).

23. Wie kann nach Ansicht der Bundesregierung sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche über eine „Teilhabebeförderung“ analog zu den Regelungen der Schülerbeförderung auch tatsächlich an Angeboten der kulturellen Bildung, Sport- und Musikvereine usw. teilnehmen können, und welchen gesetzlichen Änderungsbedarf sieht die Bundesregierung diesbezüglich?

Aufwendungen für Verkehrsausgaben sind bereits bei der Ermittlung des Regelbedarfs berücksichtigt. Entsprechend ist von den Aufwendungen für Schülerbeförderung bei auch privater Nutzung der Schülerfahrkarte ein Eigenanteil abzusetzen (vergleiche Antwort zu Frage 15).



24. Wird die Bundesregierung einen Vorschlag unterbreiten, um die Direktzahlung an die Eltern gesetzlich zu ermöglichen, wie der Deutsche Landkreistag fordert, „wenn diese Bildungs- und Teilhabeleistungen bereits vorauslagert haben oder der Zahlbetrag erst noch anfällt, eine (rechtzeitige) Zahlung an den Anbieter jedoch nicht mehr sichergestellt werden kann“, und wenn ja, wie wird dieser aussehen?

Wenn nein, warum nicht?

Der Vorschlag einer ausnahmsweisen Erstattung von bereits vom Berechtigten verauslagter Mittel für Bildungs- und Teilhabeleistungen („berechtigte Selbsthilfe“) wird von der Bundesregierung unterstützt. Er entspricht den untergesetzlichen Verabredungen des Dritten Runden Tisches zum Bildungspaket am 2. November 2011.

25. Inwiefern setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass Kinder im Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes auch während der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10) angeordneten Übergangsregelung einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben?

Kinder, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fallen, haben bei einem verfestigten Aufenthaltsstatus schon nach derzeitigem Recht durch die analoge Anwendung des SGB XII einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (vergleiche § 2 AsylbLG). Bei Kindern ohne einen solchen verfestigten Aufenthaltsstatus liegt die Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden (vergleiche die §§ 3, 6 AsylbLG). Die Leistungen werden seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 in den Ländern häufig als freiwillige Leistungen ausbezahlt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die zuständigen Behörden bei Ausübung ihres Ermessens die Grundsätze des erwähnten Urteils in ihre Entscheidung einbeziehen. Ein Weisungsrecht der Bundesregierung besteht insoweit nicht.





